

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1933

Nr. 17

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933. S. 83

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindevverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4

Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenskeinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geißel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern -
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Pol.-Behörden der 20. 4. 1933).

An alle Pol.-Behörden — MBl. I S. 232.

Durchführung der WD. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83).

RdErl. d. MdJ. (RdR.) v. 3. 3. 1933 — II 1121*).

Zur Abwehr der in letzter Stunde in ihrer ganzen Gefährlichkeit aufgedeckten verbrecherischen kommunistischen Umtriebe und zur rücksichtslosen Ausrottung dieser Gefahrenquelle hat sich der Herr Reichspräsident entschlossen, unter dem 28. 2. 1933 die im RGBl. I S. 83 verkündete WD. zum Schutz von Volk und Staat zu erlassen.

Für die praktische Anwendung der durch die WD. gewährten Handhaben erteile ich folgende Weisungen:

1. § 1 der WD. setzt nicht nur die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung bis auf weiteres außer Kraft; er beseitigt vielmehr auch alle sonstigen für das Tätigwerden der Polizei auf den angeführten Gebieten gezogenen reichs- und landesgesetzlichen Schranken, soweit es zur Erreichung des mit der WD. erstrebten Zieles zweckmäßig und erforderlich ist. In diesem Rahmen können die Pol.-Behörden also insbesondere auch über die ihnen durch die Vorschriften der §§ 14 und 41 PBG. gezogenen Schranken hinaus tätig werden; ihre Anordnungen bleiben im übrigen Polizeiverordnungen oder polizeiliche Verfügungen und unterliegen daher auch in formeller Beziehung den dafür geltenden Vorschriften. Zuwiderhandlungen werden allerdings nach der insoweit vorgehenden Vorschrift des § 4 der WD. bestraft.

Nach Zweck und Ziel der WD. werden sich die nach ihr zulässigen erweiterten Maßnahmen in erster Linie gegen die Kommunisten, dann aber auch gegen diejenigen zu richten haben, die mit den Kommunisten zusammenarbeiten und deren verbrecherische Ziele, wenn auch nur mittelbar, unterstützen oder fördern. Zur Vermeidung von Mißgriffen weise ich darauf hin, daß Maßnahmen, die gegen Angehörige oder Einrichtungen anderer als kommunistischer, anarchistischer oder sozialdemokratischer Parteien oder Organisationen notwendig werden, auf die WD. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 nur dann zu stützen sind, wenn sie der Abwehr solcher kommunistischen Bestrebungen in weitestem Sinne dienen. In sonstigen Fällen ist nach der WD. v. 4. 2. 1933¹⁾ einzuschreiten. Die Gewerkschaften sind übrigens nicht ohne weiteres den sozialdemokratischen Organisationen gleichzustellen.

2. Die nach Beseitigung der gesetzlichen Schranken in dem unter 1. erörterten Rahmen zulässigen polizeilichen Maßnahmen stehen grundsätzlich der

* Sonderabdrucke dieses RdErl. und des RdErl. v. 10. 2. 1933 (MBl. I S. 147) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Ortspol.-Behörde zu. Diese Zuständigkeit ist durch meine auf Grund des § 3 Abs. 5 PBG. ergangene WD. v. 2. 3. 1933 (G. S. 33) geändert worden. Danach dürfen Anordnungen, die das Verbot einer periodischen Druckschrift oder eine Beschränkung des Eigentums zum Gegenstand haben, nur von den Landespol.-Behörden erlassen werden. Anordnungen, die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts betreffen oder Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis zum Gegenstand haben, dürfen nur von den Kreispol.-Behörden (§ 3 Abs. 2 PBG.) erlassen werden.

3. Sämtliche Anordnungen, die nach Maßgabe des § 1 der WD. v. 28. 2. 1933 ergehen, sind schriftlich zu erlassen und vom Leiter der für die Maßnahme zuständigen Pol.-Behörde oder seinem allgemein oder für solche Anordnungen bestellten Vertreter unterschrieben zu vollziehen. Bei Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschl. der Pressefreiheit und bei Beschränkungen des Eigentums ist dem Betroffenen spätestens bei Beginn der Durchführung der Maßnahme eine Ausfertigung der anordnenden Verfügung zu behändigen. Bei Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist je eine Ausfertigung der entsprechenden Verfügung auf dem schnellsten Wege sowohl der zuständigen Postanstalt als auch der zuständigen Oberpostdirektion zuzuleiten.

Unberührt hiervon bleiben die Formen und Voraussetzungen, in und unter denen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschl. der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums nach den schon bisher in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

4. Die Landespol.-Behörden haben sich über die nach Maßgabe des § 1 der WD. vom 28. 2. 1933 in ihrem Landespolizeibezirk getroffenen Maßnahmen auf dem laufenden zu halten und mir bis zum 5. und 20. j. Mts. über die in der vorangegangenen zweiten bzw. ersten Monatshälfte erfolgten Maßnahmen zu berichten. Ohne besonderen Auftrag ist über einzelne Maßnahmen, auch über Verbote periodischer Druckschriften nach Maßgabe des § 1 dieser WD., nicht zu berichten, falls nicht ein besonders wichtiger Fall vorliegen sollte.

5. Soweit grundsätzlich (vgl. Ziff. 1 Abs. 2 dieses RdErl.) oder aus besonderen Gründen eine Anwendung der WD. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) nicht in Frage kommt oder nicht angezeigt erscheint, gelten die Vorschriften der WD. zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35)¹⁾ und die dazu ergangenen Ausf.-Vorschriften unverändert fort.

An alle Pol.-Behörden. — MBl. I S. 233.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1933 I S. 35, MBl. 1933 I S. 147.